

II-5998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2978/J

1992-05-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Anrechnung nachgekaufter Schulzeiten für die ewige Anwartschaft

Schulzeiten werden für die Bemessung der Pension nur angerechnet, wenn für sie Beiträge entrichtet wurden. Obwohl also für diese Zeiten ebenso wie für normale Beitragszeiten bezahlt wird, bleiben die dadurch erworbenen Sozialversicherungsmonate reine Ersatzzeiten und zählen daher für die ewige Anwartschaft nicht mit.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß für die Anrechnung von Schulzeiten bei der Pensionsberechnung zwar Beiträge entrichtet werden müssen, diese aber dann trotzdem nur Ersatzzeiten sind und daher bei der ewigen Anwartschaft nicht mitzählen?
2. Werden Sie bei der nächsten Novellierung des ASVG eine Anrechnung dieser Zeiten als Beitragszeiten (zumal ja auch Beiträge entrichtet werden) vorsehen?
3. Wenn nein, warum halten Sie die bestehende Regelung für sachgerecht?

fpc107/assschul.dol